

SATZUNG

i.d. Fassung vom 18. April 1994

Bridgeclub Mosbach

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Bridge-Club Mosbach e.V.

2. Er hat seinen Sitz in 74821 Mosbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Bridge-Club Mosbach e.V. - nachfolgend "Verein" genannt - hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den internationalen anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridgeverbandes e.V. (DBV) sowie des Bezirks Neckar-Oberrhein e.V., und des zuständigen Landesverbandes.
2. Der Verein erkennt die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben und ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinbeitrages befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen
 - a. eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes;
 - b. einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes oder eines ihrer Organe;
 - c. eines Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 3 Monaten, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils 3 Wochen zur Zahlung die fällige Zahlung angemahnt worden ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Schiedsausschuss auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
5. Bei Ausscheiden hat das ausscheidende Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände ohne Anspruch auf Entschädigung zurückzugeben. Der Ausscheidende hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungswerk des Vereins ergeben. Sie können verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel des Vereins und des Verbandes ausgeschöpft sind.
2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten, und die Organe des Vereins und des Verbandes (DBV/Bezirk/Landesverband) bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Sportausschuss
4. der Schiedsausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung Jahresabschlusses,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Wahl der Mitglieder des Sportausschusses,
 - f. die Wahl der Mitglieder des Schiedsausschusses,
 - g. die Verleihung des Ehrenmitgliedschaft,
 - h. die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen,
 - i. die Änderung der Satzung,
 - j. die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt. Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
5. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vorher zugegangen sein. Später eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abge-

gegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Vorstand oder Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens 1/3 der Mitglieder ist spätestens 6 Wochen nach Antragsingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben:

a. den Verein im Sinne des Vereinszwecks zu leiten,

b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,

c. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.

2. Er besteht aus :

a. dem Vorsitzenden,

b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c. dem Sportwart,

d. dem Schatzmeister,

e. dem Clubpunktsekretär.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl ist im ersten und zweiten

Wahlgang die absolute, im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied.

5. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

6. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

7. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 12 Der Sportausschuß

1. Der Sportausschuß ist die oberste Instanz des Vereins in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schiedsausschusses des Vereins fallen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Streitfällen, die sich aus dem Sportbetrieb des Vereins ergeben.

2. Der Sportausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

3. Die Mitglieder des Sportausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für den Wahlvorgang gelten die Bestimmungen von §11 Abs.3 entsprechend.

4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen ein Ersatzmitglied.

5. Der Sportausschuß kann von jedem Mitglied angerufen werden.

§ 13 Der Schiedsausschuß

1. Der Schiedsausschuß ist die oberste Instanz des Vereins für :

- a. die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
 - b. die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung oder einen Beschluß des Vereins,
 - c. die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds.
2. Der Schiedsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
 3. Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Für den Wahlvorgang gelten die Bestimmungen von §11 Abs.3 entsprechend.
 4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen ein Ersatzmitglied.
 5. Der Schiedsausschuß kann von jedem Mitglied angerufen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
 6. Der Schiedsausschuß kann die folgenden Ahndungen vornehmen:
 - a. eine Verwarnung
 - b. das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder auf Dauer,
 - c. Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Verein auf Zeit oder auf Dauer,
 - d. den Ausschluß aus dem Verein.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen,

- a. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- b. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des §2 verwendet wurden.

c. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand unverzüglich, die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu unterrichten.

3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Für den Wahlvorgang gelten die Bestimmungen von §11 Abs.3 entsprechend.

4. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der verbleibende Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer benennen.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ändern. Die Vorschrift des §17 bleibt hiervon unberührt.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 16 Kostenerstattung

1. Die Mitglieder des Vorstand oder von ihm beauftragte Personen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

2. Der Vorstand kann eine Kostenerstattung für sportliche Belange beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 18 Steuerliche Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, wer das Vermögen erhalten soll und für welchen gemeinnützigen Zweck es verwendet werden soll.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Mosbach am 18. April 1994 beschlossen worden, und sie tritt am 19. April 1994 in Kraft.

§ 20 Eintragung in das Vereinsregister

Diese Satzung wurde am dem Amtsgericht Mosbach zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister vorgelegt.

J. Kempf

Andreas Kempf

[Signature]

Richard Damm

H. Lang

J. Dierker

[Signature]